

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer GewerbeProtect

(Stand 05/2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter "Sie" oder "Ihr" sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Kundeninformationen

3

Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

7

Anlager

Teil B - Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform

Registergericht und Registernummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Vorsitzender des Aufsichtsrates Prof. Dr. Werner Görg

Vorstand Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender))

Oliver Brüß

Aktiengesellschaft

DE 122786654

Amtsgericht Köln, HRB 21433

Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Karsten Eichmann Harald Ingo Epple Michel Kurtenbach Oliver Schoeller

Postanschrift 50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift Hausanschrift Gothaer Allee 1, 50969 Köln

Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Niederlassung für Frankreich 2 Quai Kéber F-67000 Strasbourg

Hauptbevollmächtigter Claude Ketterle

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

thos don contactn and chianvoloidhorang solochingt.

Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich ent-

scheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem

Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

Gothaer

Beschwerdemanagement

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

50598 Köln

In ternet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm

Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beile-

gung von Streitigkeiten:

 Versicherungs-Ombudsmann Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese - einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen - in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt und Versicherungsbedingungen enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz **endet**.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **widerrufen**. Die **Frist beginnt, nachdem** Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei elektronischem Geschäftsverkehr jedoch nicht vor der Erfüllung unserer Pflichten gem. § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1,50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Laufzeit. Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und **Beendigung** des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

nung angegebenen Zeitraums bewirkt wird.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

 Folgebeitrag Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrech-

 SEPA-Lastschrift-Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, Mandat wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

> Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ½-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Erstbeitrag

• Zahlweise

Versicherungsbedingungen zur Gothaer GewerbeProtect

Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen	
§ 1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge	7
§ 2 Beitragszahlung, wie setzt sich der Beitrag zusammen	7
§ 3 Verrechnungsklausel	7
§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes	7
§ 5 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	7
§ 6 Fälligkeit der Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	8
§ 7 Folgebeitrag	8
§ 8 Lastschriftverfahren	9
§ 9 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	9
§ 10 Dauer und Ende der Verträge	10
§ 11 Wegfall des versicherten Interesses	10
§ 12 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall	10
§ 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall	10
§ 14 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	11
§ 15 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	11
§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit	13
§ 17 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	14
§ 18 Verjährung	14
§ 19 Örtlich zuständiges Gericht	14
§ 20 Anzuwendendes Recht	14
§ 21 Embargobestimmung	14
§ 22 Repräsentanten	15
§ 23 Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung	15
§ 24 Innovationsklausel	16
§ 25 Rückwärtige Bedingungsdifferenzdeckung	16
§ 26 Meldeverfahren, Beitragsregulierung	16

Teil B - Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

Der Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen bildet mit dem Teil B Produktbezogene Bedingungen die Vertragsgrundlagen für den jeweils rechtlich selbstständigen Vertrag der Gothaer GewerbeProtect.

Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect (Stand 05/2017)

§ 1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge

Neben dem Versicherungsantrag und Versicherungsschein sind die im Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect genannten Versicherungen in Verbindung mit Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen Vertragsgrundlage und bilden jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Gefahren und Risiken sind nur versichert, wenn diese vereinbart sind.

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

§ 2 Beitragszahlung, wie setzt sich der Beitrag zusammen

Der Beitrag für die jeweilig abgeschlossenen Verträge ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

§ 3 Verrechnungsklausel

- 3.1 Falls bei einer Beitragszahlung keine ausdrückliche oder konkludente Zahlungsbestimmung durch den Beitragszahler erfolgt und Beiträge aus mehreren Versicherungsverträgen gleichzeitig fällig werden, erfolgt die Verrechnung eines an den Versicherer gezahlten Betrages mit fälligen Versicherungsbeiträgen zunächst auf denjenigen Versicherungsvertrag, dessen Deckungsschutz aufgrund der Rechtsfolgen der §§ 37, 38 VVG nicht besteht.
- **3.2** Falls danach ein Restbetrag verbleibt oder kein Zahlungsrückstand im Sinne der §§ 37, 38 VVG besteht, erfolgt die Verrechnung derartiger Zahlungen in folgender Reihenfolge:
 - 1. Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken
 - 2. Gebäudeversicherung Feuer
 - 3. Gebäudeversicherung Leitungswasser
 - 4. Gebäudeversicherung Elementar
 - 5. Gebäudeversicherung Sturm, Hagel
 - 6. Gebäudeversicherung Glasbruch
 - 7. Gebäudeversicherung Unbenannte Gefahren
 - 8. Gebäudeversicherung Erweiterte Deckung
 - 9. Inhaltsversicherung Feuer
 - 10. Inhaltsversicherung Leitungswasser
 - 11. Inhaltsversicherung Elementar
 - 12. Inhaltsversicherung Sturm, Hagel
 - 13. Inhaltsversicherung Einbruchdiebstahl
 - 14. Inhaltsversicherung Glas
 - 15. Inhaltsversicherung Unbenannte Gefahren
 - 16. Inhaltsversicherung Erweiterte Deckung
 - 17. Versicherung für stationäre und transportable Maschinen
 - 18. Versicherung für selbstfahrende und fahrbare Geräte
 - 19. Elektronikversicherung
 - 20. Photovoltaikversicherung
 - 21. Betriebsschließungsversicherung
 - 22. Werkverkehrsversicherung
 - 23. Haftpflichtversicherung für private Risiken

Maßgeblich ist dabei, dass durch die vorgenannte Verrechnung offene Beiträge eines oder mehrerer der vorstehenden Versicherungsverträge vollständig ausgeglichen werden können.

Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

§ 5 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

5.1 Beitragszahlung

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wurde die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten des Jahresbeitrags gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt schuldhaft in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung fällig und sind vom Versicherungsnehmer sofort zu zahlen.

Versicherungsperiode 5.2

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

6.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

6.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 6.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Weiterhin ist der Versicherer berechtigt eine Geschäftsgebühr zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 6.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte schriftliche Mitteilung oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten

7.1 Fälligkeit **Folgebeitrag**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

7.2 Verzug und Schadensersatz; Mahnkosten

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens sowie Mahnkosten zu verlangen.

7.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

§ 6 Fälligkeit der Erst- oder Einmalvertrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

§7

7.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer **Kündigungsfrist** mit sofortiger Wirkung **kündigen**. Die **Kündigung** kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die **Kündigung** wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der **Kündigung** ausdrücklich hinzuweisen.

7.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 7.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

§ 8 Lastschriftverfahren

8.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

8.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Ist in diesem Fall monatliche Zahlweise vereinbart, ist der Versicherer berechtigt zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise zu verlangen.

Der Versicherer hat in der **Kündigung** darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Beim Versicherer durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug sind von dem Versicherungsnehmer als Verzugsschaden zu zahlen.

§ 9 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

9.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.

9.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

9.2.1 Widerruf

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von **14 Tagen**, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden **Teil der Beiträge** im Falle einer bereits erfolgten Beitragszahlung zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufs-belehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den **zu zahlenden Betrag** hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

9.2.2 Rücktritt

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der **Beitrag** bis zum Zugang der **Rücktritts**erklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch **Rücktritt** des Versicherers **beendet**, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene **Geschäftsgebühr** zu.

9.2.3 Anfechtung

Wird der Versicherungsvertrag durch **Anfechtung** des Versicherers wegen arglistiger Täuschung **beendet**, so steht dem Versicherer der **Beitrag** bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

9.2.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft **weg**, steht dem Versicherer der **Beitrag zu**, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom **Wegfall** des Interesses Kenntnis erlangt hat.

9.2.5 Nichtigkeit des Vertrages; Geschäftsgebühr

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine **angemessene Geschäftsgebühr** verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 10 Dauer und Ende der Verträge

10.1 Vertragsdauer

Jeder rechtlich selbstständige Vertrag ist für den im Versicherungsschein **angegebenen Zeitraum abgeschlossen**.

10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien **spätestens drei Monate vor dem Ablauf** der jeweiligen Vertragslaufzeit eine **Kündigung** zugegangen ist.

10.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr **endet** der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer **Kündigung** bedarf.

10.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

§ 11 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, **endet der Vertrag** bezüglich dieses Interesses zu dem **Zeitpunkt**, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

§ 12 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall

Es gelten die im Antrag, Versicherungsschein und in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen festgelegten Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall.

Treffen innerhalb der rechtlich selbstständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht. In diesem Fall gilt die höchste Selbstbeteiligung.

§ 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall

13.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die Voraussetzungen zum **Kündigungsrecht** er-

geben sich aus dem Teil B Produktbezogene Bedingungen zum rechtlich selbstständigen Vertrag. Die **Kündigung** ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

13.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine **Kündigung** mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die **Kündigung** zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

13.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine **Kündigung** des Versicherers wird **einen Monat** nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer **wirksam**.

§ 14 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

14.1 Übergang der Versicherung

Wird eine versicherte Sache oder ein Unternehmen veräußert, so tritt der Erwerber an die Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

In der Haftpflichtversicherung gilt dies auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

Die Besonderheiten zum Übergang ergeben sich ggf. aus dem Teil B Produktbezogene Bedingungen zum rechtlich selbstständigen Vertrag.

14.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu **kündigen**. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versichperiode in Textform zu **kündigen**. Das **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird

14.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber **haften** für den **Beitrag** als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag **gekündigt** wird, haftet der Veräußerer allein für die **Zahlung des Beitrages**.

14.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine **Kündigung** abgelaufen war und er nicht **gekündigt** hat.

15.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

§ 15 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 15.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

15.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag **zurücktreten**. Im Fall des **Rücktritts** besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein **Rücktrittsrecht**, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das **Rücktrittsrecht** des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

15.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag **kündigen**.

Das **Kündigungsrecht** ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

15.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen **Kündigungsrecht** hinzuweisen.

15.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb **eines Monats** schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

15.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

15.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

15.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen

15.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

während der Vertragslaufzeit

Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls Obliegenheiten zu erfüllen.

Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit zu den rechtlich selbstständigen Verträgen zu erfüllen hat, sind in diesem Paragraphen und im jeweiligen Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect aufgeführt.

16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

DieObliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind im Teil B Produktbezogene Bedingungen genannt.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den jeweiligen Vertrag **fristlos kündigen**.

Der Versicherer hat kein **Kündigungsrecht**, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

16.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls neben den im Teil B Produktbezogenen Bedingungen zum rechtlich selbstständigen Vertrag genannten Obliegenheiten für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

16.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 16.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach den Ziffern 16.1 oder 16.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 16.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung schriftliche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 16.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 17 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

17.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers

17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den BGB-Vorschriften der §§ 194 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 19 Örtlich zuständiges Gericht

19.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

19.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den

stimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für die rechtlich selbstständigen Verträge gilt deutsches Recht.

§ 21 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 22 Repräsentanten

Sofern der Versicherungsnehmer sich die Kenntnis oder das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften)
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften)
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts)
- die Inhaber (bei Einzelfirmen)
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

Bei ausländischen Firmen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 23 Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung

23.1 Prüfung der Beiträge

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, alle zwei Jahre durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

23.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- **23.2.1** Die Prüfung ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Der Versicherer wendet darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- 23.2.2 Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.
- 23.2.3 Im Rahmen der Prüfung vergleichen der Versicherer, ob sich
 - der Schadenaufwand (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) inklusive der voraussichtlichen zukünftigen Schadenentwicklung,
 - die den Verträgen zurechenbaren Kosten,
 - die Feuerschutzsteuer (soweit für den vereinbarten Versicherungsschutz relevant)

verändert haben. Es werden hierbei nur Änderungen berücksichtigt, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn und Provisionen bleiben unberücksichtigt.

23.2.4 Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten (z.B. Verbandsstatistiken) in Betracht.

23.3 Beitragserhöhung und Beitragsermäßigung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 2 % (Bagatellgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen.

Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 2 % festgestellt, findet eine Beitragsanpassung nicht statt.

23.4 Obergrenze für die Beitragsanpassung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 10 % ergibt, wird die Beitragsanpassung auf 10 % begrenzt.

23.5 Vergleich mit Beiträgen von neuen Verträgen

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Umfang des Versicherungs-

schutzes, kann der Versicherer für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

23.6 Vortrag

Ungenutzte Veränderungen oberhalb der Bagatellgrenze bzw. unberücksichtigte Anpassungen unterhalb der Bagatellgrenze bzw. oberhalb der Obergrenze und unberücksichtigte Veränderungen oberhalb der Neu-Vertragsbeiträge im Sinne von Ziffer 23.5 werden vorgetragen. Aufgrund des in Satz 1 geregelten Vortrags können zunächst ungenutzte bzw. unberücksichtigte Erhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Reduzierungen werden zwingend nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.

23.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Beiträge zugehen.

§ 24 Innovationsklausel

Werden die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der rechtlich selbstständigen Versicherungsverträge der Gothaer GewerbeProtect ganz oder teilweise zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Verbesserungen ab ihrem Gültigkeitstag für neu eintretende Versicherungsfälle auch für alle rechtlich selbstständigen Bestandsverträge der Gothaer GewerbeProtect, denen ältere Bedingungsstände zugrunde liegen.

§ 25 Rückwärtige Bedingungsdifferenzdeckung

Als Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des unmittelbar vorangehenden Vorvertrages eingetreten sind. Dies gilt nur, wenn

- der Vorversicherer ausschließlich wegen einer fehlenden Deckungserweiterung im unmittelbaren Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen (z.B. Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags, Sache oder Gefahr war nicht versichert) eine Entschädigungsleistung endgültig abgelehnt hat,
- der vorliegende Versicherungsfall nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Gothaer GewerbeProtect dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist,
- der zugrundeliegende Schaden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des jeweiligen Vertrages weder bekannt war noch bekannt sein musste, wobei der Versicherer bei Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesem Schaden bei Vertragsabschluss nicht zur Leistung verpflichtet ist, und
- dieser Schaden nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des jeweiligen Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist dabei der jeweils vereinbarte Versicherungsumfang der zugrundliegenden Versicherungsbedingungen der Gothaer GewerbeProtect zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Innerhalb der jeweiligen Deckungs- bzw. Versicherungssumme des rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrages gilt eine maximale Entschädigungsgrenze in Höhe von 100.000 Euro, die einmalig für alle Versicherungsfälle nach dieser rückwärtigen Bedingungsdifferenzdeckung zur Verfügung steht.

§ 26 Meldeverfahren

26.1 Änderungen zu bisherigen Angaben

Während der Vertragslaufzeit müssen Änderungen der versicherten Gefahren und Risiken, die zu den bisher gemachten Angaben eingetreten sind, gemeldet werden.

26.2 Meldefrist

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Versicherungsperiode die relevanten Informationen der rechtlich selbstständigen Verträge zu melden, nach denen der Versicherer in einer gesonderten Mitteilung in Textform fragt. Diese Aufforderung kann auch durch Aufdruck in der Beitragsrechnung erfolgen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Nachfrage des Versicherers den Nachweis für die relevanten Informationen zu erbringen.

26.3 Neuberechnung des Beitrags

Die gemeldeten Angaben sind die Grundlage für die Neuberechnung der Beiträge. Die neu ermittelten Beiträge sind ab dem Zeitpunkt der Meldung gültig.

26.4

Folgen verspäteter, falscher oder unterlassener Meldung Die Folgen einer verspäteten, falschen oder unterlassenen Meldung ergeben sich zum jeweils rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrag aus dem Teil B Produktbezogene Bedingungen.



Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk (ohne Bauhauptgewerbe und ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten)

(Stand 05/2017)

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt

Produktbezogene Bedingungen Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	Ę
§ 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	5
§ 3 Versichertes Risiko	Ş
§ 4 Vorsorgeversicherung	Ę
§ 5 Leistungen der Versicherung	6
§ 6 Begrenzung der Leistungen	-
§ 7 Ausschlüsse	
§ 8 Meldeverfahren und Beitragsregulierung	1(
§ 9 Kündigung nach Versicherungsfall	1(
§ 10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	11
§ 11 Mehrfachversicherung § 12 Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	11
§ 13 Mitversicherte Personen	11
§ 14 Abtretungsverbot	12
3 14 Abitetungsverbot	12
Abschnitt II Betriebliche / Berufliche Risiken	
§ 1 Vertragsgrundlagen	13
§ 2 Versichertes Risiko	13
§ 3 Subunternehmen	14
§ 4 Arbeits-/Liefergemeinschaften	14
§ 5 Versehensklausel	14
§ 6 Kumulklausel	14
§ 7 Währungsklausel	14
§ 8 Kostenklausel	14
§ 9 Deckungssummen / Sublimite	14
§ 10 Selbstbeteiligungen	15
§ 11 Erweiterungen des Versicherungsschutzes	15
§ 12 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse	25
Abschnitt III Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)	
§ 1 Gegenstand der Versicherung	28
§ 2 Versicherte Risiken	28
§ 3 Versicherungsfall	29
§ 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	29
§ 5 Nicht versicherte Tatbestände	30
§ 6 Serienschäden	3′
§ 7 Nachhaftung	31
§ 8 Versicherungsfälle im Ausland	3′
Abschnitt IV Umweltschadensversicherung (USV)	
§ 1 Gegenstand der Versicherung	32
§ 2 Versicherte Risiken	32
§ 3 Betriebsstörung	33
§ 4 Leistungen der Versicherung	34
§ 5 Versicherte Kosten	34
§ 6 Versicherungsfall	34
§ 7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	35
§ 8 Nicht versicherte Tatbestände	36
§ 9 Serienschäden	37
§ 10 Nachhaftung	37
§ 11 Versicherungsfälle im Ausland	37
§ 12 Kündigung nach Versicherungsfall § 13 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Fintritt eines solchen	38 38
A 19 Opinggennengti peruntutuendret getatit ettes ottiwellschauens und Hach entitit ettes soichen	.70

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung

Wozu dient Ihre Gothaer GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken und wofür wird geleistet? Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Gothaer GewerbeProtect Haftpflichtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden Sie in unserem Vorschlag bzw. im Antrag und in den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Es gibt verschiedene Arten einer Haftpflichtversicherung, je nachdem, in welcher Eigenschaft oder für welchen Zweck Sie den Versicherungsschutz benötigen (z. B. Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherung, Privat-Haftpflichtversicherung).

Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadensersatz. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, in denen geregelt ist, dass jemand, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesen entsprechend zu ersetzen hat.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadensersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht; wenn eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht: die Wiedergutmachung des Schadens in Geld; wenn keine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht: die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche. Kommt es dann zu Rechtsstreitigkeiten, führt die Gothaer für Sie als Ihr Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Hinweis: Lehnt die Gothaer die Zahlung unberechtigter Ansprüche ab, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Bitte bedenken Sie, dass Sie (und somit auch wir als Ihr Haftpflichtversicherer) solche Schadensersatzforderungen nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich mit uns abzustimmen, bevor Sie gegenüber dem Anspruchsteller ein Schuldanerkenntnis abgeben oder eine Zahlung leisten. Denn sollten wir bei der Haftungsprüfung feststellen, dass Sie gesetzlich nicht zum Schadenersatz verpflichtet sind, würde von uns kein Ersatz geleistet.

Was ist nicht versichert?

Risikoausschlüsse / -begrenzungen sind im Teil B der Versicherungsbedingungen genannt. Hier einige Beispiele, für die kein Versicherungsschutz gewährt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden

- die Sie absichtlich herbeiführen (Vorsatz).
- die Sie selbst erleiden (Eigenschäden).
- die Sie durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Luft-/Raum- oder Wasserfahrzeuges herbeiführen, weil es dafür spezielle Haftpflichtversicherungen gibt, z. B. die Kfz-Haftpflichtversicherung, die jeder Halter eines Kraftfahrzeuges abschließen muss.
- Schäden und Mängel an Sachen und Arbeiten, die Sie als Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert haben.
- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (d. h. Schäden, für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet sind).
- Schäden, die Sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Angehörigen oder im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen zufügen (z. B. Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes).
- Geldstrafen und Bußgelder (hierbei handelt es sich nicht um Haftpflichtansprüche).

Ansprüche aus Vertragserfüllung sind ebenfalls nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, da es sich dabei nicht um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt.

Wie hoch ist der Beitrag für die Gothaer GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken und wann ist er fällig? Der Beitrag für die Haftpflichtversicherung richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag für ein Jahr erhoben. Es können auch kürzere Zeiträume oder Einmalbeiträge bei zeitlich befristeten Versicherungen vereinbart werden. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Worauf haben Sie bei Vertragsabschluss und während der Laufzeit des Vertrages zu achten? Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Teil A §§ 15, 16 und 26 sowie Teil B Abschnitt I §§ 8 und 12.

Prüfen Sie genau, welchen Haftpflicht-Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrenumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Melden Sie uns neue Risiken, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. Anschaffung eines Hundes, Bau eines Hauses, Eröffnung eines Betriebes.
- Melden Sie uns Erhöhungen und Erweiterungen Ihres Risikos, z.B. Aufnahme eines weiteren Geschäftszweiges, Veränderungen im Produktionsprogramm.

Was ist von Ihnen im Schadenfall zu beachten?

Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind insbesondere Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden- / Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid. Informieren Sie uns unverzüglich von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein. Zeigen Sie uns auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Übrigens: Ihre Schadenmeldung können Sie schnell und einfach telefonisch vornehmen.

Über das **Gothaer Service-Telefon 030 5508-81508** sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

Was passiert bei Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen? Die Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen.

Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden? Verträge werden für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen und verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt werden. Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit einer Frist von 3 Monaten durch gesonderte schriftliche Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mehr als 3 Jahre, kann der Vertrag von Ihnen zum Ende des dritten oder jeden darauf folgenden Jahres mit Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Verkaufen Sie Ihr Unternehmen, geht die Gothaer Betriebshaftpflichtversicherung auf den Käufer über. Er kann den Vertrag übernehmen oder entscheiden, ob er beendet wird. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen.

Produktbezogene Bedingungen Haftpflichtversicherung

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
- 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
- **1.2.3** wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
- 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
- **1.2.6** wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

§ 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

§ 3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - **3.1.1** aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Abschnitt I § 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Abschnitt I § 9 kündigen.

§ 4 Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
 - **4.1.1** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Bei-

tragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf den Betrag von 2.000.000 Euro für Personenschäden, 1.000.000 Euro für Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - 4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
 - 4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.
 - 4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
 - **4.3.4** die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

§ 5 Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
 - Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
 - Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

§ 6 Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf das Einfache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren / Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, beruhen.

Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes bezieht sich ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.

- 6.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt.
 - Der Versicherer ist auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- **6.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von dem Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder Abschnitt II nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
 - 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
 - aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist.
 - 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist.
 - 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist.
 - 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
 - 7.5.6 von seinen Liguidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Stand: 05/2017

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
 - die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.

7.7.3 die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.
 - Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10
- 7.10.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/3 5/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

- Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- **7.10.2** Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht
 - 7.10.2.1 im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
 - 7.10.2.2 für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - 7.13.1 gentechnische Arbeiten,
 - 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - 7.13.3 Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
 - 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - **7.15.4** Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Meldeverfahren und Beitragsregulierung

Erfolgt die Meldung der Änderungen zu den versicherten Risiken gemäß Teil A § 26 verspätet, falsch oder gar nicht, so ist der Versicherer berechtigt bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden

Kündigung nach Versicherungsfall

88

Abweichend von Teil A § 13 Ziffer 13.1 kann das Versicherungsverhältnis nur gekündigt werden, wenn

- von dem Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- vom Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

§ 10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

§ 11 Mehrfachversicherung

- **11.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

§ 12 Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

12.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- **12.2.1** Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 12.2.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 12.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 12.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

12.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen wird auf Teil A § 16 verwiesen.

§ 13 Mitversicherte Personen

- 13.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt I § 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- **13.2** Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 14 Abtretungsverbot Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Abschnitt II Betriebliche / Berufliche Risiken

§ 1 Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach:

- Teil A
- Teil B, Abschnitt II in Verbindung mit Abschnitt I für Schäden aus betrieblichen / beruflichen Risiken;
- Teil B, Abschnitt III in Verbindung mit Abschnitten I und II für Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen;
- Teil B, Abschnitt IV in Verbindung mit Abschnitten I und II für Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz.

§ 2 Versichertes Risiko

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Nachträgen ergebenden Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen.

2.2 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen Nebenrisiken (z.B. aus Haus- und Grundbesitz, der Tätigkeit als Bauherr, der Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Geschäftsreisen, der Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Schulungen).

2.3 Mitversicherte Betriebsstätten und Unternehmen

2.3.1 Rechtlich unselbstständige Betriebsstätten / Unternehmen im Inland

Versichert sind alle rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten / Unternehmen (z.B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen) im Inland.

2.3.2 Rechtlich selbstständige Betriebsstätten / Unternehmen mit gleichem Betriebscharakter im Inland

Versichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Betriebsstätten / Unternehmen und / oder während der Vertragsdauer übernommene oder neu gegründete Betriebsstätten / Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer / versicherte Unternehmen direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr beteiligt ist / sind und / oder die unternehmerische Führung ausübt / ausüben.

2.4 Mitversicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden,

2.4.1 aller gesetzlichen Vertreter sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.

- 2.4.2 aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht.
- **2.4.3** aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen.
- **2.4.4** aller nicht im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).
- 2.4.5 aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen.

Zu vorgenannten Ziffern 2.4.2 - 2.4.5 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Hiervon unberührt bleiben Rechtsverteidigungskosten, die bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

2.5 Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.

§ 3 Subunternehmen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

§ 4 Arbeits-/Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften. Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften selbst richtet.

§ 5 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vor Vertragsschluss versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der versicherten Tätigkeit liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

§ 6 Kumulklausel

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 7 Währungsklausel

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 8 Kostenklausel

Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht von einem Dritten geltend gemacht werden, werden - abweichend von Abschnitt I § 6 Ziffer 6.5 - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

 $Kosten\ sind\ Anwalts-,\ Sachverständigen-,\ Zeugen-\ und\ Gerichtskosten.$

§ 9 Deckungssummen/Sublimite

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimite:

- Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten, für Folgeschäden (Abschnitt II § 11 Ziffer 11.1) 300.000 Euro;
- Ansprüche aus Benachteiligungen (Abschnitt II § 11 Ziffer 11.4) 300.000 Euro;
- Bewachte Sachen (Abschnitt II § 11 Ziffer 11.14) Schäden durch Abhandenkommen bewachter Sachen 300.000 Euro;
- Erstellen von Energieausweisen / Energieberatung (Abschnitt II § 11 Ziffer 11.17) 300.000
 Euro:

- Mietsachschäden an Staplern und Arbeitsmaschinen (Abschnitt II § 11 Ziffer 11.27.1.4)
 300.000 Euro:
- Nachbesserungsbegleitschäden (Abschnitt II § 11 Ziffer 11.28) 300.000 Euro;
- Vermögensschäden (Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 11.36.2.10) 300.000 Euro;
- Wasseranalyse (Abschnitt II § 11 Ziffer 11.39.) 300.000 Euro;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt III § 4) 1.000.000 Euro;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt IV § 7) 1.000.000 Euro;
- Sanierung von Umweltschäden (USV) auf eigenen Grundstücken, in eigenen Gewässern und am Grundwasser (Abschnitt IV § 2 Ziffern 2.2.7 und 2.2.8) 1.000.000 Euro.

Die Höchstersatzleistung der vorgenannten Sublimite für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Doppelte.

§ 10 Selbstbeteiligungen

Es gilt die im Versicherungsschein genannte generelle Selbstbeteiligung bei Sach- und Vermögensschäden.

Darüber hinaus gilt nachstehend genannte Selbstbeteiligung:

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall durch Ansprüche wegen Personenschäden, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, mit 10.000 Euro.

§ 11 Erweiterung des Versicherungsschutzes

11.1 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Versichert ist gemäß Abschnitt I § 2 Ziffer 2.2 und abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.

11.2 Abwässer, Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen Die Ausschlüsse gemäß Abschnitt I § 7 Ziffer 7.14 gelten gestrichen.

11.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer nicht auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

11.4 Ansprüche aus Benachteiligungen

11.4.1 Abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.17 sowie Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2 besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

11.4.2 Für Auslandsschäden gilt:

- 11.4.2.1 Versichert ist abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.
- 11.4.2.2 Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.
- 11.4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - **11.4.3.1** durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
 - 11.4.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z.B. im Zusammenhang mit Streit-

genossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden.

11.4.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.

11.5 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG

Versichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImschG.

11.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Versichert sind - abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.5.3 - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

11.7 Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander

Versichert sind - abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4.2 - Haftpflichtansprüche der versicherten Unternehmen wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Abschnitt II § 11 Ziffer 11.27.

11.8 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Versichert sind - in teilweiser Abänderung von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4.3 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- **11.8.1** Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist:
- 11.8.2 Sachschäden;
- **11.8.3** Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.1.

11.9 Aufrechnung mit Werklohn- und Kaufpreisforderungen

Der Versicherer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- und Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers, soweit die Kosten in Zusammenhang damit stehen, dass ein Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Schadensersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt. Der Versicherer trägt die vorgenannten Kosten nur im Verhältnis des Schadensersatzansprüches zur geltend gemachten Werklohn- bzw. Kaufpreisforderung.

11.10 Auslandsschäden

Versichert ist - abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

11.11 Auslösen von Fehlalarm

Versichert sind - abweichend von Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Mitversichert gelten - abweichend von Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 - insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

11.12 Belegschafts- und Besucher-/ Gästehabe

11.12.1 Versichert ist - abweichend von Abschnitt I § 2 Ziffer 2.2 und § 7 Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und der Besucher / Gäste sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

11.12.2 Für Beherbergungsbetriebe und Kfz-Dienstleistungsbetriebe gilt:

Versichert ist - abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.7 und Abschnitt II § 12 Ziffer 12.11 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden beim Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge. Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche gemäß § 3 Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG). Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschüsse in Abschnitt I § 3 Ziffer 3.1.2 und § 4 Ziffer 4.3.1.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

11.13 Besonderer Verwahrungsvertrag

Versichert ist - teilweise abweichend von Abschnitt I § 2 Ziffer 2.2 und § 7 Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen von Sachen aus einem besonderen Verwahrungsvertrag sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.14 Bewachte Sachen

Für Bewachungsunternehmen gilt:

Versichert sind Ansprüche - in Ergänzung von Abschnitt I § 2 Ziffer 2.2 und abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 und 7.7 - aus Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen der bewachten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Diebstahl oder Unterschlagungen durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen.

11.15 Energiemehrkosten

Versichert ist - teilweise abweichend von Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 und § 7 Ziffer 7.7 sowie Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) - die gesetzliche Haftpflicht wegen eines erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs und erhöhter Energiekosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

11.16 Energieversorgung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen.

Versichert sind - insoweit abweichend von Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) - Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.

11.17 Erstellen von Energieausweisen/ Energieberatung

Versichert ist - teilweise abweichend von Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) und b) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Erstellung von

Energieausweisen und / oder der Durchführung von Gebäude-Energieberatungen, sofern der Versicherungsnehmer

- berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV,
- staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z.B. HWK, IHK, BAFA) oder
- zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von Energieberatungen und/oder der Erstellung von Energieausweisen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden.

11.18 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer - insoweit abweichend von Abschnitt I § 5 Ziffer 5.3 - in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von dem Versicherer genehmigten höheren - Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

11.19 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Versichert sind - insoweit abweichend von Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

11.20 Haftungsfreistellungen

Abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 gelten im Rahmen und Umfang der Bedingungen dieses Vertrages gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und - soweit in diesem Vertrag vereinbart - vertragliche Schadenersatzansprüche versichert, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und / oder Lieferung der Produkte des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat.

Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden / eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens- / Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

11.21 Internet-Risiken

11.21.1 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.15 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

11.21.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf

- derselben Ursache.
- gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Abschnitt I § 6 Ziffer 6.3 wird gestrichen.

11.21.3 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

- **11.21.3.1** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

11.21.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- d) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen

11.22 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung

Abweichend von Abschnitt II § 12 Ziffer 12.11 sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- auf den Versicherungsnehmer / die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung - AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehende einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

11.23 Kraftfahrzeuge und Anhänger

- 11.23.1 Abweichend von Abschnitt II § 12 Ziffer 12.11 sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PfIVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- 11.23.2 Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der AKB versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

11.23.3 Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den in Abschnitt II § 11 Ziffer 11.23.2 genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- 11.23.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.
- **11.23.5** Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Abschnitt I § 3 Ziffer 3.1.2 und § 4 Ziffer 4.3.1.

11.24 Löschung und Abhandenkommen fremder Daten

Versichert ist - abweichend von Abschnitt I § 2 Ziffer 2.2 und § 7 Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten (z.B. Datenverluste durch vorzeitige Freigabe von Bändern, Fehlversand bei Datenträgertausch) einschließlich aller hieraus resultierenden unmittelbaren Folgeschäden.

Schäden durch Löschung und Abhandenkommen von Daten gelten als Sachschäden.

Die Ausschlussbestimmungen des Abschnitts I § 1 Ziffer 1.2 und § 7 Ziffer 7.8 bleiben bestehen.

11.25 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

11.26 Medienverluste

Versichert ist - in Ergänzung von Abschnitt I § 1 und § 2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten von Anlagen, Anlagenteilen, Rohrleitungen und Behältern. Diese Schäden gelten als Sachschäden.

Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase.

11.27 Mietsachschäden

11.27.1 Versichert ist - teilweise abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden - die entstehen

- **11.27.1.1** anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und / oder an deren Ausstattung.
- 11.27.1.2 an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen, Gebäuden und / oder Räumen, nicht jedoch an deren Ausstattung; Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden / Räumen gleich gestellt.
- 11.27.1.3 an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (jedoch nicht an Kfz). Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer gegen diese Schäden anderweitig versichert ist.
- 11.27.1.4 an nicht zulassungs- und/oder nicht versicherungspflichtigen
 - Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
 - Staplern.

die der Versicherungsnehmer - von Vermietern, die dies nicht gewerbsmäßig betreiben - gemietet oder geliehen hat (abweichend von Abschnitt II § 12 Ziffer 12.12). Sofern Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (wie z.B. Nutzungsausfall, Abhandenkommen von Sachen).

11.27.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehörigen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

11.28 Nachbesserungsbegleitschäden

Versichert sind - ohne dass ein weitergehender Schaden eingetreten ist und insoweit teilweise abweichend von Abschnitt I § 1 Ziffer 1.2 - gesetzliche Ansprüche Dritter wegen Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von gesetzlich geschuldeten Nachbesserungsarbeiten die mangelhafte Werkleistung zugänglich gemacht werden muss. Der Versicherungsschutz umfasst auch die ggf. erforderlichen Suchkosten. Als Versicherungsfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Zeitpunkt, in dem die Werkleistung, die später zu den Nachbesserungsarbeiten führt, abgeschlossen ist.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.
- für die Kosten der Beseitigung des Mangels der Werkleistung selbst.
- für die Kosten der Nach- und Neulieferung mangelfreier Produkte.
- für Folgeschäden wie z.B. Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Mietausfall.

11.29 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebsund/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.

- **11.29.1** Abweichend von Teil A § 11 besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.
- **11.29.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.
- 11.29.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme der Versicherungsperiode, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.

11.30 Persönlichkeits- und Namensrechte

- 11.30.1 Versichert sind abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffern 7.15 und 7.16 sowie Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.
- 11.30.2 In Erweiterung von Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 ersetzt der Versicherer auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass er vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird.

Auf Teil A § 16 wird hingewiesen.

11.31 Regressverzicht

Verzichten Versicherungsnehmer dieses Versicherungsvertrages vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies - insoweit abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 - nicht den Versicherungsanspruch.

11.32 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer dem Versicherer dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihm die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.

11.33 Strahlenschäden

Versichert ist - abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffern 7.10.1, 7.10.2 und 7.12 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich

- aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

11.34 Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be-/ Entladeschäden)

- 11.34.1 Versichert ist abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.7 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
 - durch eine betriebliche oder berufliche T\u00e4tigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind.
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat.
 - durch eine betriebliche oder berufliche T\u00e4tigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der T\u00e4tigkeit befunden haben.

Die Regelungen des Abschnitts I § 1 Ziffer 1.2 und § 7 Ziffer 7.8 bleiben bestehen.

- 11.34.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer vom Auftraggeber zur Montage / zum Einbau zur Verfügung gestellt werden.
- **11.34.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen durch Lohnbe- oder -verarbeitung.
- 11.34.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit
 - die Ladung f
 ür den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
 - der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

11.35 Unterhaltsansprüche

Für Haftpflichtansprüche, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft aus fehlerhafter Abgabe von Anti-Konzeptiva handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden. Diese Regelung gilt für mangelhafte Leistungen bei Laboratorien analog.

11.36 Vermögensschäden

11.36.1 Datenschutz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Abschnitts I § 2 Ziffer 2.1 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

11.36.2 Sonstige Vermögensschäden

- 11.36.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Abschnitts I § 2 Ziffer 2.1 aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 11.36.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, pr
 üfender oder gutachterlicher T
 ätigkeit.
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
 - d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
 - e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.
 - g) aus Rationalisierung und Automatisierung.
 - h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
 - i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der T\u00e4tigkeit als ehemalige oder gegenw\u00e4rtige Mitglieder von Vorstand, Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

11.36.2.3 Für Apotheken gilt:

- a) Der Ausschluss Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2a) hat keine Gültigkeit.
- Versichert sind abweichend von Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 k) -Ansprüche aus der gemäß Apotheken-Betriebsordnung verlangten Abzeichnungspflicht für die Abgabe oder die Beaufsichtigung der Abgabe von Arzneimitteln durch einen Apotheker.
- c) Versichert sind abweichend von Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 sowie Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) und i) Rückforderungsansprüche bzw. Abrechnungskürzungen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Abgabe von Arzneimitteln (Autldem).

Kein Versicherungsschutz besteht für entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen oder Ordnungsstrafen.

11.36.2.4 Für Beherbergungsbetriebe gilt:

Versichert sind - abweichend von Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) und i)

- Schäden durch verspätetes oder unterlassenes Wecken von Beherbergungsgästen;
- Schäden durch verspätete oder unterlassene Weitergabe von Telegrammen, Faxen o.ä. an Beherbergungsgäste;
- Schäden durch Falschbuchungen von Flugtickets, Bahnfahrkarten o.ä. für Beherbergungsgäste.

11.36.2.5 Für Bewachungsunternehmen gilt:

Der Ausschluss Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) hat keine Gültigkeit.

11.36.2.6 Für Optiker gilt:

Versichert sind - abweichend von Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) - Ansprüche durch fehlerhafte Refraktionsbestimmung.

11.36.2.7 Für Postagenturen gilt:

Versichert sind - abweichend von Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2.a) - Regressansprüche von Post- und Paketdiensten.

Versichert ist auch - abweichend von Abschnitt I § 2 und § 7 Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Postsendungen und sonstigem Eigentum von Postkunden, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

11.36.2.8 Für Schornsteinfeger gilt:

Der Ausschluss Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 b) hat keine Gültigkeit.

11.36.2.9 Für Handwerksmeister gilt:

Der Ausschluss Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 b) gilt nicht bei Handwerksmeistern für nebenberufliche Sachverständigen-/Gutachtertätigkeit als von der Handwerkskammer gemäß der Handwerksordnung bestellter und verteidigter Sachverständiger.

11.36.2.10 Für Web-Designer und EDV-Dienstleister gilt:

Versichert ist - abweichend von Abschnitt II § 11 Ziffer 11.36.2.2 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, soweit diese resultieren aus der nicht sach- und fachgerechten Herstellung, Entwicklung, Gestaltung, Umsetzung und Pflege von Web-Seiten in Bild, Schrift und Ton, aus EDV-Dienstleistungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- wenn die ausgeführte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers nicht entspricht;
- wenn der mit der Veröffentlichung der Web-Seiten im Internet verfolgte Zweck nicht eintritt;

- wenn die Web-Seiten vom Auftraggeber nicht zur Veröffentlichung im Internet freigegeben wurden.
- der Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- wegen Sach-und Vermögensschäden durch Hard-/Software (auch ergänzte oder veränderte), deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den angegebenen bzw. beabsichtigen Verwendungszweck nicht durch den Regeln der Technik entsprechende Tests, die vom Versicherungsnehmer nachzuweisen sind, ausreichend erprobt war. Hierzu zählt auch die Überprüfung auf Viren und dergleichen.

11.37 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist - abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 - die vom Versicherungsnehmer

- 11.37.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- 11.37.2 gegenüber der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht.
- 11.37.3 gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht.

11.38 Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht - abweichend von Abschnitt I § 4 Ziffer 4.2 - im Rahmen der Deckungssummen des Vertrages Versicherungsschutz.

11.39 Wasseranalyse

- 11.39.1 Versichert ist teilweise abweichend von Abschnitt II § 12 Ziffer 12.14 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Sachen, die durch eine Gefährdungsanalyse gemäß der Trinkwasserverordnung entstanden sind.
- 11.39.2 Versichert sind abweichend von Abschnitt II Ziffer 11.36.2.2 a) und b) Vermögensschäden aus der Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung.

§ 12 Risikobegrenzung / Ausschlüsse

12.1 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - insoweit abweichend von Abschnitt II § 11 Ziffer 11.10 - Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen.

Versichert bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9) und / oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Repräsentanten.

12.2 Arzneimittel

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) wegen Personenschäden, für die der Versicherungsnehmer nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

12.3 Ausländische Betriebsstätten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten und Betriebsstandorte.

12.4 Bahnrisiken

- 12.4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der nicht selbstständigen und selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
- 12.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Bewachungsverträgen zur Gestellung von Sicherungsposten und Durchführung von Sicherungen für Eisenbahnunternehmen

12.5 Bergbau

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage;
- aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.

12.6 Brennbare oder explosible Stoffe

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

12.7 Code Civil

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

12.8 Entschädigung mit Strafcharakter

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

12.9 Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.

12.10 Kommissionsware

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.

12.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/ Wasserfahrzeuge

- **12.11.1** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Abschnitt II § 11 Ziffern 11.22, 11.23 und 11.27.1.4).
- 12.11.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten
- 12.11.3 Eine T\u00e4tigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anh\u00e4nger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

12.12 Luft- und Raumfahrtrisiken

12.12.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie

als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden

- 12.12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 12.12.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus
 - 12.12.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - **12.12.3.2** Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

12.12.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.

12.13 Offshore-Anlagen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch

- 12.13.1 Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.
- **12.13.2** Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen.
- 12.13.3 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

12.14 Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z.B. aufgrund der Planung hergestellt wurden).

12.15 Rohrleitungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Produkte (ausgenommen Fernwärme), soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind.

12.16 Unterirdischer Tunnelbau

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch unterirdischen Tunnelbau. Unter diesen Ausschluss fallen nur die eigentlichen Kernarbeiten an der Tunnelröhre, nicht aber Nebentätigkeiten wie Verlegung von Elektrokabeln, Fliesen, Belüftungsrohren usw.

Abschnitt III Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.10.2 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), von gemäß Abschnitt II § 2 Ziffern 2.1 und 2.2 versicherte Risiken.
 - Versichert sind gemäß Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- **1.3** Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

§ 2 Versicherte Risiken

- 2.1 Versichert sind Ansprüche aus Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein beschriebenen T\u00e4tigkeit stehen, soweit diese nicht von Anlagen oder T\u00e4tigkeiten ausgehen, die gem\u00e4\u00df Ziffer 2.3 ausgeschlossen sind.
- 2.2 Versichert sind darüber hinaus Ansprüche aus Umwelteinwirkungen durch folgende Anlagen und Tätigkeiten:
 - 2.2.1 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
 - Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - 2.2.2 Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge. Wird jedoch diese Mengenschwelle überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - 2.2.3 Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabscheider.
 - 2.2.4 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
 - 2.2.5 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.3.1 - 2.3.4 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umweltregressrisiko).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probebetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d.h. den zukünftigen Anlageinhaber noch nicht erfolgt ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Abschnitt III § 4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- **2.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Umwelteinwirkungen durch folgende Anlagen:
 - 2.3.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit diese Anlagen nicht gemäß Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2 versichert sind.
 - 2.3.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

- 2.3.3 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers, soweit diese Anlagen nicht gemäß Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2 versichert sind oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.3.4 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/ Pflichtversicherung).

§ 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 - die nachprüfbare erste Feststellung eines im Sinne des Abschnitt III § 1 Ziffer 1.1 versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

§ 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- **4.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 4.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung einer früheren Versicherungsperiode die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete,

geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

§ 5 Nicht versicherte Tatbestände

Zusätzlich zu den bereits in den Abschnitten I und II genannten Ausschlüssen gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursachlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schaden nicht erkennen musste.

5.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umwelthaftpflicht-Risikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog Abschnitt III § 7 keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich der ersten Versicherungsperiode des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

- **5.4** Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Für Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2.5 gilt dieser Ausschluss nicht.
- **5.8** Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 5.11 Ansprüche wegen Schaden infolge der Veränderung der Lagerstatte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5.12 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schaden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 6 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsachlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Abschnitt I § 6 Ziffer 6.3 wird gestrichen.

§ 7 Nachhaftung

- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder Vermögensschaden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Halle des unverbrauchten Tells der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 7.2 Die Regelung der Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

§ 8 Versicherungsfälle im Ausland

- 8.1 Versichert sind im Umfang von Abschnitt III § 1 dieser Bedingungen abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
 - 8.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne des Abschnitt III § 2 Ziffern 2.2 und 2.3.1 2.3.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne des Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2.5 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - **8.1.2** aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - **8.1.3** die auf Anlagen oder Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2.5 zurückzuführen sind. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in den USA und Kanada.

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden (oder nur für solche Versicherungsfälle), die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Somit gilt Abschnitt III § 5 Ziffer 5.2 Absatz 2 als gestrichen. Nicht versichert sind Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Abschnitt III § 4.

8.2 Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages nach jeweils geltendem Recht geboten mit folgender Sonderregelung:

Der Bezug auf das Umwelthaftungsgesetz und insbesondere die damit verbundene Einstufung von Anlagen sowie die Definition der Umwelteinwirkung gemäß § 3, 1 UmweltHG gilt verbindlich im Hinblick auf den Versicherungsschutz, auch wenn etwaige ausländische Rechtsnormen anderslautende Definitionen vorsehen. Im Übrigen gilt jedoch das jeweilige Landesrecht.

Abschnitt IV Umweltschadensversicherung (USV)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist abweichend von Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 und § 7 Ziffer 7.10.1 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- 1.3 Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

§ 2 Versicherte Risiken

- 2.1 Versichert sind Kosten gemäß Abschnitt IV § 5 zur Sanierung von Umweltschäden, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit stehen, soweit diese nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen, die gemäß Ziffer 2.3 ausgeschlossen sind.
- 2.2 Versichert sind darüber hinaus Kosten zur Sanierung von Umweltschäden verursacht durch folgende Anlagen und Tätigkeiten:
 - 2.2.1 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt.
 - Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - 2.2.2 Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge. Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
 - **2.2.3** Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabscheider.
 - 2.2.4 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
 - **2.2.5** Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
 - 2.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probebetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber noch nicht erfolgt ist.
 - Aufwendungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Abschnitt IV § 7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
 - 2.2.7 Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, Böden und Gewässern

Abweichend von Abschnitt IV § 8 Ziffer 8.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Ver-

trages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Abschnitt IV § 1 Ziffer 1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

2.2.8 Schäden am Grundwasser

Abweichend von Abschnitt IV § 8 Ziffer 8.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

- 2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Kosten zur Sanierung von Umweltschäden verursacht durch folgende Anlagen:
 - 2.3.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit diese Anlagen nicht gemäß Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 versichert sind.
 - 2.3.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).
 - 2.3.3 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers, soweit diese Anlagen nicht gemäß Ziffer 2.2.3 versichert sind, oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
 - **2.3.4** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

§ 3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von § 2 Ziffer 2.2.5 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von § 2 Ziffer 2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. § 2 Ziffer 2.2.5 Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

§ 4 Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von Abschnitt I § 5 Ziffer 5.1 - die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des

Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

§ 5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Abschnitt IV § 4 Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
 - 5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen.
 - 5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt.
 - 5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

§ 6 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - für die Versicherung nach Abschnitt IV § 2 Ziffer 2.2.1 bis 2.2.4 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer,
 - 7.1.2 für die Versicherung nach Abschnitt IV § 2 Ziffer 2.2.6 nach einer Betriebsstörung bei
 - für die Versicherung nach Abschnitt IV § 2 Ziffer 2.2.5 nach einer Betriebsstörung bei 7.1.3 Dritten - in den Fällen von Abschnitt IV § 3 Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung und
 - 7.1.4 für die Versicherung nach Abschnitt IV § 2 Ziffer 2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen von Abschnitt IV § 3 Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung,

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß Ziffern 7.1.2 bis 7.1.4 - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - 7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen. 7.3.2
- 7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß § 7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 7.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung einer früheren Versicherungsperiode die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 7.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 7.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung

von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

§ 8 Nicht versicherte Tatbestände

Zusätzlich zu den bereits in den Abschnitten I, II und III genannten Ausschlüssen, gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

- 8.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 8.2 am Grundwasser.
- 8.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- **8.4** die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umweltschaden-Risikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog Abschnitt IV § 10 keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

- 8.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 8.6 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- **8.7** die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 8.8 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 8.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 8.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 8.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 8.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 8.13 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 8.14 bei Schäden nach Abschnitt IV § 2 Ziffer 2.2.7.:
 - 8.14.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
 - 8.14.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
 - die auf unterirdische Leitungen oder Behältnissen zurückzuführen sind, es sei denn, diese sind nach dem Stand der Technik doppelwandig bzw. als selbstsichernde Saugleitung ausgeführt.
 - **8.14.3** Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

§ 9 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Abschnitt I § 6 Ziffer 6.3 wird gestrichen.

§ 10 Nachhaftung

- 10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - **10.1.1** Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - 10.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme der Versicherungsperiode, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 10.2 Die Regelung der Abschnitt IV § 10 Ziffer 10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

§ 11 Versicherungsfälle im Ausland

11.1 Versichert sind abweichend von Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- 11.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine T\u00e4tigkeit im Inland im Sinne des Abschnitt IV \u00a7 2 Ziffern 2.1, 2.2.1 2.2.6 zur\u00fcckzuf\u00fchren sind. Dies gilt f\u00fcr T\u00e4tigkeiten im Sinne des Abschnitt IV \u00a7 2 Ziffern 2.2.5 und 2.2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich f\u00fcr das Ausland bestimmt waren;
- 11.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten, gemäß Abschnitt IV § 2 Ziffer 2.1 Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Abschnitt IV § 1 Ziffer 1.3 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 11.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle
 - 11.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Abschnitt IV § 2 Ziffer 2.2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Abschnitt IV § 2 Ziffer 2.2.5 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
 - 11.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von § 2 Ziffer 2.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
 - 11.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige T\u00e4tigkeiten gem\u00e4\u00df \u00e5 2 Ziffer 2.1 zur\u00fcckzuf\u00fchren sind, wenn diese T\u00e4tigkeiten im Ausland erfolgen.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Abschnitt IV § 7 bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Das Versicherungsverhältnis kann - abweichend von Abschnitt I § 9 Ziffer 9.1 - gekündigt werden, wenn

- von dem Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Abweichend von Abschnitt I § 12 Ziffer 12.2 gilt folgendes:

- 13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden
- **13.2** Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - seine ihm gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches T\u00e4tigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegen\u00fcber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstän-

§ 12 Kündigung nach Versicherungsfall

§ 13
Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Fintritt eines solchen

- de, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- **13.4** Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 13.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 13.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.